



Abstimmungsergebnisse vom 13. Februar 2011

Gemeindevorlagen

Wollen Sie der Schaffung einer Stelle „Soziales“ zustimmen?

Stimmberechtigte	1153
eingelegte Stimmzettel	712
davon waren leer	11
ungültig	0
in Betracht fallende Stimmzettel	11
JA	395
NEIN	306

Stimmbeteiligung: 63.8 %

-

Wollen Sie dem Kaufsvertrag „Überbauung Leuwies“ vom 21. Dezember 2010 zustimmen?

Stimmberechtigte	1153
eingelegte Stimmzettel	699
davon waren leer	5
ungültig	0
in Betracht fallende Stimmzettel	694
JA	506
NEIN	188

Stimmbeteiligung: 63.8%

Kantonale Vorlagen

1. Wollen Sie der interkantonalen Vereinbarung über den Lastenausgleich mit dem Kanton St. Gallen im Bereich bedeutender überregionaler Kultur-einrichtungen vom 24. November 2009 mit zurzeit jährlichen Ausgaben von 1'731'264 Franken zustimmen?

Stimmberechtigte	1153
eingelegte Stimmzettel	705
davon waren leer	6
ungültig	0
in Betracht fallende Stimmzettel	6
JA	278
NEIN	421

Stimmbeteiligung: 63.8%

2. Wahl des Landammanns

Die gültigen Stimmen entfallen auf:

Familien- und Vorname	Amtstitel, Beruf	Wohnort	Stimmenzahl
Diem Hans (SVP)	Regierungsrat	Herisau	417
Weishaupt Matthias (SP)	Regierungsrat	Teufen	224
Vereinzelte			23

Total der gültigen Stimmen: 664

Stimmbeteiligung: 63.8%

3. Wahl der 7 Mitglieder des Regierungsrats

Die gültigen Stimmen entfallen auf:

Familien- und Vorname	Amtstitel, Beruf	Wohnort	Stimmenzahl
1. Brunnschweiler Jakob	Regierungsrat	Teufen	578
2. Diem Hans	Regierungsrat	Herisau	575
3. Degen Rolf	Regierungsrat	Rehetobel	590
4. Wernli Jürg	Regierungsrat	Herisau	584
5. Frei Köbi	Regierungsrat	Heiden	570
6. Koller-Bohl Marianne	Regierungsrätin	Teufen	580
7. Weishaupt Matthias	Regierungsrat	Teufen	587
Vereinzelte			10

Total der gültigen Stimmen: 4074

Stimmbeteiligung: 63.8%

4. Wahl der 18 Mitglieder des Obergerichts

Die gültigen Stimmen entfallen auf:

Familien- und Vorname	Amtstitel, Beruf	Wohnort	Stimmenzahl
1. Zingg Ernst	lic. iur., Kantonsgerichtspräsident	Gais	580
2. Auer-Mezener Aline	lic. iur.	Teufen	574
3. Nänny Christian	dipl. Bauing. ETH/SIA	Bühler	583
4. Eugster-Luder Regula	Physiotherapeutin	Trogen	583
5. Joos Markus	lic. iur., Rechtsanwalt	Herisau	578
6. Engler Martin	Primarlehrer	Heiden	584
7. Rohner-Staubli Susanne	Sekundarlehrerin	Heiden	581
8. Graf-Beutler Ernst	Landwirt	Heiden	587
9. Graf Simon	Dr. med., Arzt	Rehetobel	584
10. Spiller Corinne	Rechtsanwältin	Speicher	581
11. Krapf Roger	lic. oec. HSG, Steuer- und Treuhandexperte	Teufen	581
12. Aebischer Rudolf	lic. iur., Rechtsanwalt	Teufen	578
13. Dick Beat	lic. oec., Steuer- und Treuhandexperte	Herisau	583
14. Kobler Walter	lic. iur., Kantonsgerichtspräsident	Heiden	579
15. Louis Patrik	M.A. HSG Rechtswissenschaft	Stein	583
16. Oberholzer Bernhard	lic. iur., Rechtsanwalt	Gais	580
17. Plachel Samuel Peter	M.A. HSG Rechtswissenschaft	St. Gallen	573
18. Wick Fischer Hanspeter	Sozialversicherungsexperte, Kantonsrichter	Teufen	580
Vereinzelte			9

Total der gültigen Stimmen: 10'461

Stimmbeteiligung: 63.8%

Eidgenössische Vorlage

Wollen Sie die Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“ annehmen?

Stimmberechtigte	1164
eingelegte Stimmzettel	725
davon waren leer	6
ungültig	0
in Betracht fallende Stimmzettel	719

Volksinitiative

Ohne Antwort

JA	207
NEIN	512

Stimmbeteiligung: 63.3 %

Rechtsmittel (Art. 62, 63 und 64 des Gesetzes über die politischen Rechte)

Art. 62 Beschwerde

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen.

Art. 63 Legitimation

¹ Zur Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts ist berechtigt, wer in Wahl- und Abstimmungssachen durch eine Verfügung betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat. Als Verfügung gilt auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung oder Massnahme.

² Wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen kann jeder Stimmberechtigte Beschwerde führen.

Art. 64 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten.

² Es ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.